BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 239/13 B

L 12 AS 782/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 368/12 (SG Konstanz)

……..,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 2013 - L 12 AS 782/13 - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das SG Konstanz hat die Klage auf Übernahme von Friseurkosten für den Monat Januar 2012 in Höhe von 17 Euro mit Urteil vom 15.1.2013 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13.6.2013 als unzulässig verworfen und den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 6.7.2013 am 9.7.2013 beim LSG, das per Telefax an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 10.7.2013 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

2 Die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4, § 121 Abs 1 ZPO)* liegen nicht vor. Der Kläger hat die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die - ausgehend von der Zustellung des Beschlusses am 20.6.2013 - am Montag, dem 22.7.2013 endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 181 ZPO)*, vorgelegt, obwohl er vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit Senatsschreiben vom 11.7.2013 mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.

3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 73 Abs 4 SGG entspricht. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS